

# Vereinbarung

nach § 72a SGB VIII zwischen der/dem

\_\_\_\_\_  
(Name des Vereins / des Trägers)

als freier Träger der Jugendhilfe, vertreten durch

\_\_\_\_\_  
(Name, Funktion)

und dem Kreis Siegen-Wittgenstein, vertreten durch

Frau Pia Cimolino, Fachserviceleiterin FS Jugend und Familie.

In ihrer Arbeit leistet die Jugendarbeit einen Beitrag, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit zu stärken und zu unterstützen, eigene Grenzen zu erkennen und selbstbewusst zu artikulieren.

Der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen ist Ziel dieser gemeinsamen Vereinbarung. Die Vereinbarungspartner wollen einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des am 01. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes leisten.

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit in der/dem \_\_\_\_\_ (Name des Vereins / des Trägers) aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Personenzentralregistergesetz ausüben dürfen.

1. Die/der \_\_\_\_\_ (Name des Vereins / des Trägers) verpflichtet sich, die Qualifizierung ihrer/seiner ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventionskonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Jugendarbeit umzusetzen.

2. Im Rahmen der § 11 und § 12 SGB VIII erbringt die/ der \_\_\_\_\_ folgende Angebote entsprechend § 2 (2) SGB VIII:  
(Name des Vereins / des Trägers)

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

Kommt es zu einer Erweiterung des Leistungsspektrums dieser Vereinbarung, ist dies in einer Ergänzung zur Vereinbarung festzuhalten.

3. Die/der \_\_\_\_\_ (Name des Vereins / des Trägers) verpflichtet

sich, keine ehren- oder nebenamtlichen Leiterinnen und Leiter, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB, s. Anlage 1) verurteilt worden sind, unter der in Punkt 4. genannten Feldern einzusetzen.

4. Für folgende Tätigkeiten und Funktionen der/des \_\_\_\_\_, (Name des Vereins / des Trägers) gemessen nach Art, Intensität und Dauer (zur Prüfung s. Anlage 2), ist von den entsprechenden Personen dem Vorstand / der Leitung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 BzrG zur Einsicht vorzulegen. Im Zweifelsfall entscheidet die/der \_\_\_\_\_ (Name des Vereins/des Trägers) ob eine Vorlage erforderlich ist. Die Vorlage hat vor Beginn der Tätigkeit zu erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

Auflistung der Tätigkeiten/Funktionen:

- **Mitarbeitende bei regelmäßig stattfindenden Angeboten für Kinder und Jugendliche.**
  - **Mitarbeitende bei der Durchführung jeglicher Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit Übernachtung.**
5. Sollte wegen spontanem ehrenamtlichen Engagements der unter 4. genannten Personen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich sein, sollte jedoch eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet werden (siehe Anlage 4).
6. Die Vorlage des Führungszeugnisses ist entsprechend zu dokumentieren (siehe Anlage 3). Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a SGB VIII Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.
7. Das Führungszeugnis sollte bei der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Der öffentliche Träger stellt die Formulare zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Verfügung.
8. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet sich, die/den \_\_\_\_\_ (Name des Vereins / des Trägers) bei der Umsetzung seines Präventionskonzeptes durch Beratung zu unterstützen sowie eine auskömmliche Förderung zusätzlicher Ausbildungsmaßnahmen im Bereich Kinderschutz zu gewährleisten.
9. Bei Veränderungen in den Regelungen zur Gebührenfreiheit (Antrag s. Anlage 5.) der Ausstellung von erweiterten Führungszeugnissen erstattet der öffentliche Träger der Jugendhilfe die anfallenden Kosten.
10. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum 15. Oktober 2014 in Kraft. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Der Landrat  
Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
Unterschrift / Öffentlicher Träger

\_\_\_\_\_  
Stempel / Unterschrift freier Träger  
**Vorstand / Leitung**